

sagen würde. Das ist bis jetzt noch nicht möglich, da die Westberliner S-Bahn-Strecken noch für den Verkehr zwischen den westlichen und östlichen DDR-Stadtteilen benötigt werden.

In Kürze jedoch wird die große Umgehungsstrecke fertig sein, die Westberlin verkehrsmäßig zu einer Insel macht. Dann steht dem nicht zu bezweifelnden Entschluß Pankows, den letzten relativ freien Verkehr zwischen beiden Teilen der Reichshauptstadt zu unterbinden, jedenfalls kein technisches Hindernis mehr im Wege.

Bleibt die Frage, ob der vorsorgliche Protest des Westberliner Senats diese Entwicklung aufzuhalten vermag. Westberlins Regierender SPD-Bürgermeister Brandt hat inzwischen die drei westlichen Stadtkommandanten veranlaßt, beim sowjetischen Stadtkommandanten gegen die Schikanierung der Grenzgänger zu protestieren.

Ihre Interventionen gegen die Ostberliner Grenzgänger-Repressalien begründen der Westberliner Senat und die westlichen Stadtkommandanten mit den Abmachungen, die im Jahre 1949 — nach der Berliner Blockade — zwischen den Sowjets und den Westalliierten getroffen wurden. In diesen Vereinbarungen heißt es wörtlich: „Erleichterung des Personen- und Güterverkehrs und des Nachrichtenaustauschs zwischen den Westzonen und der Ostzone sowie zwischen Berlin und den verschiedenen Zonen“ sei zu gewähren.

## JUSTIZ

### ENTSCHEIDUNGEN

Ein Landwirt kann als Tierhalter einer Katze, welche auf der am Hof vorbeifahrenden Straße von einem Kraftfahrzeug überfahren wurde, für den dadurch hervorgerufenen Unfall des Kraftfahrers nicht deshalb auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, weil er die Katze nicht gehindert hat, über die Straße zu laufen (Oberlandesgericht Oldenburg).

Für Hunde besteht kein Leinenzwang, wenn die Begleitperson den Hund durch wörtliche Befehle oder Zeichen leiten kann (Oberlandesgericht Hamm).

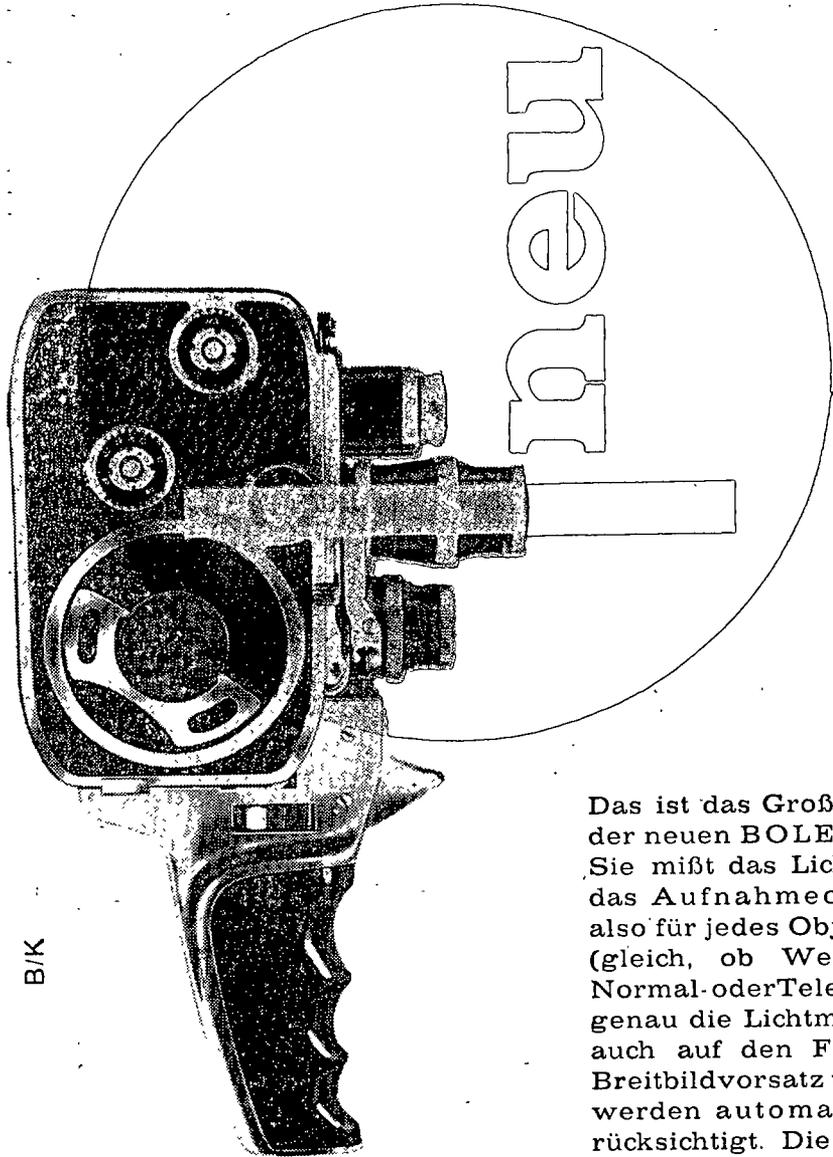
Bricht in einem Neubau elf Wochen nach der Errichtung einer Decke ohne ersichtlichen Anlaß ein größeres Stück aus ihr heraus, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhaft fehlerhafte Errichtung (Bundesgerichtshof).

### SCHADENSERSATZ

#### Die Sprungreklame

Das oberste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof (BGH), hat sich unlängst zu einer im deutschen Recht gänzlich neuartigen Entscheidung durchgerungen: Der I. Zivilsenat entschied, daß Seelenschmerz auf Heller und Pfennig in deutsche Mark umgerechnet werden könne. Das seelische Leid beispielsweise, das der Kölner Brauereiuunternehmer Gerhard Sester dadurch erlitt, daß die pharmazeutische Fabrik Hormo-Pharma Sesters photographisches Abbild ohne dessen Wissen auf einem Reklameplakat für ein sexuelles Anregungsmittel verwandte, ist nach Ansicht des Gerichts 10 000 Mark wert; diesen Betrag muß die Firma Hormo-Pharma dem

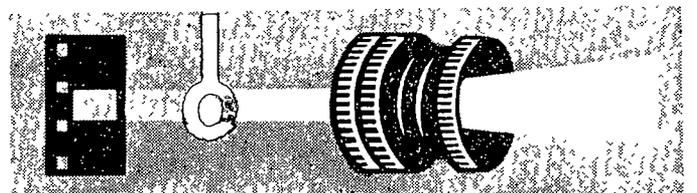
**So sicher  
war das Filmen noch nie**



B/K

Die neue BOLEX B8L, die alle übrigen Vorzüge der bewährten BOLEX-B-Kameras behalten hat, gibt es ab 551,- DM bei Ihrem Foto-Kino-Händler.

Das ist das Großartige an der neuen BOLEX B8L: Sie mißt das Licht durch das Aufnahmeobjektiv, also für jedes Objektiv — (gleich, ob Weitwinkel-, Normal- oder Teleobjektiv) genau die Lichtmenge, die auch auf den Film trifft. Breitbildvorsatz und Filter werden automatisch berücksichtigt. Die Handhabung ist kinderleicht: Zwei Zeiger zur Deckung bringen und auslösen. Die Fotozelle schwenkt automatisch aus dem Strahlengang und gibt den Film frei.



Hier der überzeugende Vorteil der neuen BOLEX-Meßmethode:  
Meßwinkel = Aufnahmewinkel des Objektivs.

# BOLEX



Lassen Sie sich die neue BOLEX B8L unbedingt bei Ihrem Photo-Kino-Händler zeigen oder verlangen Sie Informationsmaterial durch die Redaktion des BOLEX-Reporters, Abteilung B 5 München 23, (für Österreich: Wien 68)

## MAICO-WERKE

### Spottpreise

Mit der trockenen Auskunft, daß „hier kein Blumentopf mehr zu gewinnen“ sei, sind kürzlich die Gläubiger der „Maico-Werke GmbH“ beschieden worden — einer Firma, die bis vor kurzem in Pfäffingen bei Tübingen den Kleinwagen „Maico 500“ produzierte und über die im August das Konkursverfahren eröffnet wurde.

Die Blumentopf-Auskunft wurde den Gläubigern von dem Tübinger Maico-Konkursverwalter Gerhard Breuer übermittelt. Sie wird auch sonst gern bei Konkursen verwandt; indes haftet ihr in diesem Fall ein besonderes Odeur an.

Während nämlich den Gläubigern des Pfäffinger Pflanzchens nichts anderes übrig bleibt, als ihrem Geld nachzutruern, verkündeten die beiden Gesellschafter der in Konkurs gegangenen Pfäffinger Maico-Produktion, die Brüder Otto und Wilhelm Maisch, daß sie auch „weiterhin Fahrzeuge in gewohnt guter Qualität herstellen“ wollen — nun zwar nicht mehr mittels der in Pfäffingen gelegenen „Maico-Werke GmbH“, sondern durch die in Herrenberg ansässige „Maico-Fahrzeugfabrik GmbH“, deren Gesellschafter die beiden Brüder auch sind.

Diese Verlautbarung der Brüder Maisch war die letzte Überraschung in einer auch sonst recht wechselvollen Konkurs-Geschichte.

Noch im Februar hatte die Maico-Werke GmbH stolz mitgeteilt, der Export ihrer Produkte sei in letzter Zeit um 31 Prozent und der Umsatz, der 1957 21 Millionen betrug, um 36 Prozent gestiegen.

Zwar hatte das Werk bereits 1957 die Produktion von Mopeds aus Rationalisierungsgründen aufgegeben, doch schien die Fabrikation des Kleinwagens „Maico 500“



Pleite-Helfer Tecklenburg  
Kein Blumentopf für die Geschädigten

obschon beide Gerichte der Überzeugung waren, daß der Brauereiuunternehmer für die Unbill, die ihm die Firma Hormo-Pharma zugefügt hatte, entschädigt werden müsse.

Die Gerichte halfen sich schließlich damit, daß sie feststellten, dem Gerhard Sester sei durch die unberechtigte Benutzung seines Bildes zu Werbezwecken das Honorar — für die Überlassung des Bildes — entgangen. Man müsse den Fall so betrachten, als habe ein Lizenzvertrag zwischen der Hormo-Pharma und Sester bestanden, woraus sich ergebe, daß die Hormo-Pharma die Lizenzgebühr, also das Honorar, nachzahlen müsse. Die Hormo-Pharma rief den Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz an.

Die höchsten deutschen Richter erklärten die vorausgegangen Urteilsbegründungen zunächst einmal für falsch: Wenn man davon ausgehe, daß Sester um das Honorar geprellt worden sei, so bedeute das zwangsläufig, daß Sester — hätte man ihn gefragt — mit einer Verwertung seines Bildes als Okasa-Werbung einverstanden gewesen wäre. Das aber sei gerade nicht der Fall, und folglich sei dem Sester auch nicht durch Honorarausfall ein Vermögensschaden entstanden.

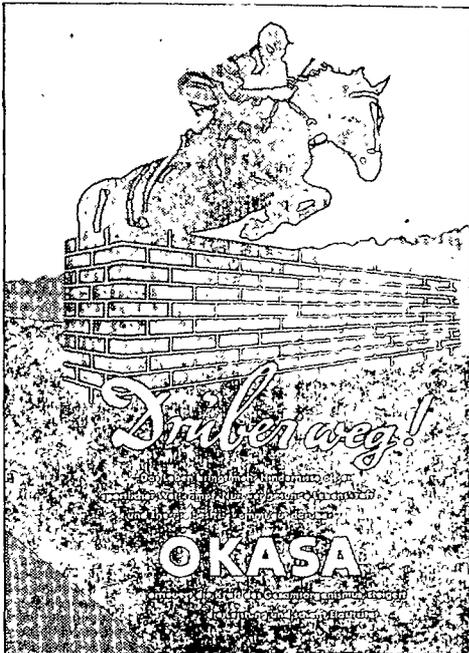
„In Wahrheit“, so argumentierte der Bundesgerichtshof, „verlangt er (Sester) nicht Ersatz eines gar nicht vorhandenen Vermögensschadens, sondern begehrt eine fühlbare Genugtuung für einen widerrechtlichen Eingriff in seine durch ... Artikel 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) des Grundgesetzes geschützte Persönlichkeitssphäre. Er begehrt Genugtuung dafür, daß ihn das weitverbreitete Plakat, indem es ihn ohne sein Wissen in der Pose des Herrenreiters für das — auch sexuelle — Kräftigungsmittel ‚Okasa‘ werben, man könnte fast sagen: reiten ließ, in eine weithin demütigende und lächerliche Lage gebracht hat.“ Für den dadurch entstandenen immateriellen Schaden habe die Hormo-Pharma aufzukommen.

Da es jedoch keine Gesetzesvorschrift gibt, die einen Anspruch auf Ersatz derartiger Schäden begründet, mußten die Bundesrichter einen rechtsschöpferischen Kunstgriff anwenden, um dem Herrenreiter zu einer Genugtuung in bar zu verhelfen. Der BGH klassifizierte das Tun der Firma Hormo-Pharma als eine Art Freiheitsberaubung — dem Geschädigten sei die grundgesetzlich geschützte „Freiheit entzogen“ worden, über dieses „Gut seiner Individualität (das eigene Bild) zu verfügen“.

Aus dieser Feststellung zog der BGH den Schluß, daß es keinen Grund gebe, „der es hindern könnte, die in Paragraph 847 BGB getroffene Regelung (Schadensersatz für körperliche Schmerzen und Freiheitsberaubung) im Wege der Analogie auch auf solche Eingriffe zu erstrecken, die das Recht der freien Willensbetätigung verletzen“.

Der Kieler Rechtsgelehrte Professor Dr. Karl Larenz weist demgegenüber darauf hin, daß diese Konstruktion, die allerdings genau den gesetzgeberischen Zukunftsplänen des Bundesjustizministeriums entspricht (SPIEGEL 15/1958), „rechtsgrundsätzlich und methodologisch verfehlt“ sei. Der Gesetzgeber des geltenden Rechts habe eine derartige Ausweitung des Paragraphen 847 bewußt ausgeschlossen, um einer „Kommerzialisierung ideeller Werte“ vorzubeugen.

\* Paragraph 253 BGB: „Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.“



Okasa-Plakat mit Reiter Sester  
Entschädigung für den Gedemütigten

Gerhard Sester („Trink Sester, mein Bester“) als Schadensersatz zahlen.

Der Rechtsstreit, den der Bundesgerichtshof mit diesem Urteil endgültig entschied, ist etliche Jahre alt. Sester, der in seinen Mußestunden Reitsport betreibt, war 1954 während eines Springturniers von Bildreportern fotografiert worden, als er gerade hoch zu Roß über eine Mauer hinwegsetzte.

Das Bild geriet dem Westberliner Werbebüro Dr. Hegemann in die Hände, das auch die Hormo-Pharma werbeteknisch berät. Den Reklamekünstlern schien die männliche Pose des Reiters Sester gut geeignet, für ein Stärkungspräparat zu werben, das die Firma Hormo-Pharma unter dem Namen „Okasa“ auf Wunsch diskret vertreibt.

So kam es, daß Gerhard Sester sich eines Tages auf einem großformatigen Plakat wiedererkannte — unter anderem an der Armhaltung —, das für das Stärkungsmittel der Berliner Pharmazeuten warb. Sester, Vater dreier Töchter, fühlte sich der Lächerlichkeit preisgegeben und verlangte 15 000 Mark Schadensersatz für die Verletzung seiner Ehre.

Er hatte es allerdings schwer, diesen Anspruch durchzusetzen: Das deutsche Recht kennt keinen Bar-Ersatz für ideelle, also immaterielle Schäden, von zwei scharf umgrenzten Ausnahmen abgesehen: Wer widerrechtlich körperliche Schmerzen erleiden muß oder seiner Freiheit beraubt wird, kann nach Paragraph 847 BGB eine angemessene Geldentschädigung verlangen, und eine unbescholtene Verlobte, die ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat, kann nach Paragraph 1300 BGB das sogenannte Kranzgeld fordern, wenn der Verlobte das Eheversprechen nicht einhält. Andere immaterielle Schäden, insbesondere Ehrverletzungen, begründen zwar einen Strafanspruch gegen den Schädiger und einen Anspruch auf nachweislich infolge der Ehrverletzung erlittene materielle Schäden, jedoch nicht einen Anspruch auf Entgelt für Seelenschaden.

Die Richter des Kölner Landgerichts und — in der Berufung — des Kölner Oberlandesgerichts hatten es deshalb einigermaßen schwer, einen Rechtsgrund für die Ansprüche des Gerhard Sester zu finden,